

Köln, im Oktober 2002

Rundschreiben Nr. 2/2002

Die KZVK informiert:

Erklärung in eigener Sache

I. Allgemeines

Inkrafttreten - Pflichtbeitragssatz - Umlageüberzahlung - DATÜV-ZVE

II. Erläuterungen zur freiwilligen Versicherung

1. Entgeltumwandlung (EU)
2. EU mit allen Formen der steuerlichen Förderung
3. Eigenbeitrag
4. Dienstgeberfinanzierte Versicherung
5. Antragstellung
6. Abwicklung der Zahlung

III. Neues Meldewesen im Punktemodell

1. Neuer Buchungsschlüssel
2. Neuer Meldevordruck
3. Ausfüllen des Meldevordrucks

IV. Sanierungsgeld

V. Beitragszuschuss Ost

VI. Überleitung

VII. „Gelbes Merkblatt“ - Information zur Pflichtversicherung

Anlagen

Gliederung

	Seite
Erklärung in eigener Sache	3
I. Allgemeines	4
II. Erläuterungen zur freiwilligen Versicherung	5
1. Entgeltumwandlung (EU)	5
1.1 Brutto-EU im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG	5
1.2 Brutto-EU mit Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG	5
1.3 Netto-EU mit Riester-Förderung	5
2. EU mit allen Formen der steuerlichen Förderung	6
3. Eigenbeitrag	6
4. Dienstgeberfinanzierte Versicherung	6
5. Antragstellung	6
6. Abwicklung der Zahlung	7
III. Neues Meldewesen im Punktemodell	8
1. Neuer Buchungsschlüssel	8
1.1 Kennzahl Einzahler	8
1.2 Kennzahl Versicherungsmerkmal	8
1.2.1 Pflichtversicherung	9
1.2.2 Freiwillige Versicherung	11
1.3 Kennzahl Steuermerkmal	11
2. Neuer Meldevordruck	13
3. Ausfüllen des Meldevordrucks	13
IV. Sanierungsgeld	13
V. Beitragszuschuss Ost	14
VI. Überleitung	14
VII. „Gelbes Merkblatt“	14
Anlage I (Beispiele aus der Pflichtversicherung)	15
Beispiel 1 Normal-/Regelfall	15
Beispiel 2 Wegfall von Teilzeitdaten und Regel- und Sonderentgelt	16
Beispiel 3 Zusätzlicher Beitrag über BAT I	17
Beispiel 4 Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003	18
Beispiel 5 Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002	19
Beispiel 6 Elternzeit ab der Geburt des Kindes	20
Anlage II Antrag auf freiwillige Zusatzrente	
Anlage III Anforderung einer persönlichen Modellrechnung	
Anlage IV Buchungsschlüssel	
Anlage V Meldevordruck	
Anlage VI „Gelbes Merkblatt“	
Anlage VII Erklärung in eigener Sache	

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen, eine Erklärung in eigener Sache abzugeben. Beteiligte und Versicherte kritisieren gegenwärtig verstärkt unsere mangelnde Erreichbarkeit und die verzögerte Beantwortung von Anfragen.

Diese sowohl für Sie als auch für uns unbefriedigende Situation wurde durch folgende, von der Kasse nicht zu verhindernde, Entwicklungen verursacht:

Vor der abschließenden Genehmigung des neuen Satzungsrechts durch die kirchlichen und staatlichen Stellen konnte die Kasse nur in allgemeiner Form über Entwicklungstendenzen informieren. Insbesondere die kurzfristig zugesagte Genehmigung durch das Land Nordrhein-Westfalen hat sich immer wieder verzögert. Bewirkt wurde dies nicht zuletzt durch die Eingaben der Dienstnehmerseite und der Versicherungswirtschaft. Letztere befürchtet - wie unabhängige Beratungsunternehmen auch bestätigen -, dass sie im Vergleich zum Produkt der KZVK nicht konkurrenzfähig ist. Durch die Genehmigungsverzögerung hat sich der gesamte Umstellungsprozess, der von vornherein unter Zeitdruck stand, auf einen immer kürzeren Zeitraum verdichtet.

Die Folge ist, dass die Anfragen/E-Mails unserer Beteiligten und Versicherten nunmehr nahezu zeitgleich bei uns eingehen. So erreichen uns momentan täglich allein rund 3.000 Anrufe nur über die Hotline und hunderte E-Mails. Dabei ist vielen Anfragen erheblicher Informations- und Beratungsbedarf zu entnehmen, der sich als weit zeitintensiver erweist als von uns prognostiziert, zumal die Bereitschaft, sich mit Startgutschriften oder den verteilten Informationsbroschüren vorab auseinanderzusetzen, wenig ausgeprägt erscheint. Trotzdem nehmen wir uns ausreichend Zeit, jeden angenommenen Anruf, jedes eingehende Schreiben sorgfältig und gründlich zu bearbeiten. Aus diesem Grunde kommen leider viele Anrufer im Augenblick nicht zu uns durch. Schriftliche Anfragen können nicht gewohnt zügig beantwortet werden.

Unsere Mitarbeiter arbeiten bereits am Rande ihrer physischen und psychischen Belastung. Alle Kritik, die aus Sicht der Beschwerdeführer verständlich ist, führt nur zu weiteren Belastungen und zusätzlichen Verzögerungen. Wir bitten daher sehr um Ihr Verständnis, wenn wir Sie hiermit ersuchen, nur in ganz eiligen oder dringenden Fällen eine kurzfristige Bearbeitung der E-Mails oder des normalen Tagesgeschäftes zu erwarten.

Wir werden in den verbleibenden Monaten weiter bemüht bleiben, Dienstnehmern und Dienstgebern bei der Umsetzung der Ausschöpfung der Vorteile von Entgeltumwandlung und Riester-Rente beratende Hilfestellung zu geben.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Erläuterung durch Aushängung am schwarzen Brett oder sonst in geeigneter Weise Ihren Mitarbeitern zugänglich machen könnten (siehe **Anlage VII**).

I. Allgemeines

Wir haben Sie mit unserem letzten Rundschreiben Nr. 1/2002 über die umfangreichen Änderungen im Zusatzversicherungsrecht informiert. Wegen des großen Informationsbedürfnisses werden weitere Erläuterungen zur freiwilligen Versicherung, zum Sanierungsgeld und zum Zuschuss Ost gegeben. Darüber hinaus wird über die grundlegenden Änderungen informiert, die sich für die Zusammenarbeit mit unseren Beteiligten im Bereich des Meldewesens und der Beitragsabführung ergeben.

Die geänderte Kassensatzung wird, nachdem nunmehr die Genehmigung der staatlichen Aufsicht ohne Vorbehalte erteilt wurde, im Amtsblatt des Erzbistums Köln am 1. November veröffentlicht. Damit tritt das neue Leistungsrecht der Zusatzversorgung rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Bei Erhalt dieses Rundschreibens wird die Kassensatzung bereits im Internet zur Verfügung stehen.

Mit Einführung des Punktemodells beträgt der arbeitsrechtlich vereinbarte **Pflichtbeitragsatz** rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 für alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Tarifgebiet West einheitlich 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ZVE). Der Pflichtbeitrag für die Versicherten im Beitrittsgebiet bleibt auch nach der Systemumstellung für 2002 in Höhe von 1 % unverändert.

Überzahlte Umlagen kann der Dienstgeber mit den künftigen Beitragszahlungen verrechnen. Zudem kann noch im Laufe dieses Jahres eine Rückrechnung in den Personalabrechnungen für die Bereiche Steuern und Sozialversicherung durchgeführt werden, da die KZVK im steuerrechtlichen Sinne eine Pensionskasse ist und die Pflichtbeiträge zur Finanzierung der Betriebsrente im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind. Die Rückrechnung liegt im Interesse sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer, denen ansonsten Steuervorteile und die Möglichkeit von Beitragserstattungen aus der Sozialversicherung für 2002 verloren gehen würden. Nähere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben Nr. 1/2002 unter Nummer 5.1.4 (Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Pflichtbeiträge).

Zwischenzeitlich wurde die **DATÜV-ZVE** zwischen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgestimmt und liegt nun in der Fassung des 7. Änderungsabkommens (Stand 16. September 2002) den verantwortlichen Gremien zur Unterschrift vor. Wir gehen davon aus, dass sich an diesem Regelwerk für das automatisierte Datenübermittlungsverfahren allenfalls noch redaktionelle Änderungen einstellen können.

II. Erläuterungen zur freiwilligen Versicherung

Der Dienstnehmer hat arbeitsrechtlich einen Anspruch darauf, dass eine freiwillige Versicherung bei der KZVK abgeschlossen und die entsprechenden Beiträge vom Dienstgeber abgeführt werden. In der Regel wird dies im Rahmen einer Entgeltumwandlung geschehen. Die freiwillige Versicherung stellt dann ebenso wie die Pflichtversicherung betriebliche Altersversorgung dar. Das gilt sogar für so genannte Eigenbeiträge des Dienstnehmers, die außerhalb bzw. zusätzlich zu einer Entgeltumwandlung vom Netto-Arbeitsentgelt einbehalten und an die KZVK überwiesen werden. Eine Pflichtversicherung ist nicht Voraussetzung für betriebliche Altersversorgung; es muss lediglich ein Beschäftigungsverhältnis zum Beteiligten bestehen.

Für die Eigenbeiträge ist der Dienstnehmer Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung. Im Rahmen einer Entgeltumwandlung ist für die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Dienstgeber der Versicherungsnehmer. In der Vereinbarung über die Entgeltumwandlung hat der Dienstgeber zu verfügen, dass die Stellung des Versicherungsnehmers auf den Dienstnehmer übergeht, sobald dieser aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, ohne dass der Versicherungsfall eingetreten ist.

1. Die Entgeltumwandlung (EU) kann sein:

1.1 eine Brutto-EU im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG.

Der nicht durch die Beiträge zur Pflichtversicherung ausgeschöpfte steuerfreie Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2002 = 2.160,00 €) kann umgewandelt werden. Es besteht Steuerfreiheit und (bis 2008) Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Daher erhält der Versicherte vom Arbeitgeber einen Zuschuss von 13 % auf den umgewandelten Betrag, wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Der Zuschuss wird als eigener Beitrag des Arbeitgebers an die KZVK entrichtet. Soweit durch den Zuschuss der Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG überschritten wird, ist eine Pauschalversteuerung möglich, die vom Versicherten zu tragen ist. Für den Teil der Rentenleistungen, der sich aus dem steuerfreien und dem pauschalversteuerten Beitrag ergibt, gilt die nachgelagerte Versteuerung.

1.2 eine Brutto-EU mit Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG.

Übersteigen der Beitrag für die Pflichtversicherung und die EU den Höchstbetrag von 2160,00 €, können bis zu 1.752,00 € jährlich pauschal zu Lasten des Versicherten versteuert werden. Es empfiehlt sich, die Umwandlung aus einer Sonderzuwendung/Einmalzahlung vorzunehmen, weil in diesem Fall Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung besteht. Inwieweit bei Pauschalversteuerung der 13 %ige Zuschuss davon abhängt, ob und in welchem Umfang Beitragsersparnisse für den Arbeitgeber eintreten, ist bisher durch kollektive arbeitsrechtliche Regelungen noch nicht abschließend geklärt. Die Rententeile aus den pauschalversteuerten Beiträgen sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

1.3 eine Netto-EU zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung.

Die Beiträge werden aus dem versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt entrichtet. Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Weil Beitragsersparnisse nicht gegeben sind, wird der Dienstgeberzuschuss von 13 % nicht gezahlt. Der Versicherte erhält eine Zulage nach Maßgabe der Riester-Förderung bzw., wenn dies günstiger ist, eine Steuererstattung unter Anrechnung der erhaltenen Zulage. Um die maximale Zulage zu erhalten, muss der Versicherte den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG entrichten. Hiervon zu unterscheiden ist der Sockelbetrag, der in Abhängigkeit von der zulageberechtigten Kinderzahl keinesfalls unterschritten werden darf, um überhaupt eine Förderung zu erhalten. Für die Berechnung der Zulagenhöhe sowie des erforder-

lichen Mindesteigenbeitrages steht von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen auf der Internetseite www.bfa.de ein Zulagenrechner zur Verfügung. Die aus Beiträgen mit Riester-Förderung resultierende Rente ist später voll zu versteuern.

2. Die Entgeltumwandlung kann gleichzeitig für alle Formen der steuerlichen Förderung genutzt werden:

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Jahre 2002 = 36.500,00 €,
gewünschter Beitrag zur freiwilligen Versicherung für 2002 = 1.500,00 €

Ergebnis:

1. 1.460,00 € Pflichtbeitrag = steuer- und beitragsfrei
2. 700,00 € steuer- und beitragsfreie Brutto-EU
3. 525,00 € Beitrag zur Erlangung der Riester-Förderung (Netto-EU)
4. 275,00 € pauschalversteuerter Beitrag, Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, wenn der Beitrag einer Einmalzahlung entnommen wird.

Es könnten nach derzeit geltendem Steuerrecht noch weitere 1.477,00 € unter pauschaler Versteuerung umgewandelt werden.

3. Eigenbeitrag

Der Eigenbeitrag wird ebenfalls - wie bei der Netto-EU - aus dem versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt entrichtet. Er kann für die Riester-Förderung genutzt werden. Der Unterschied zur Netto-EU besteht darin, dass der Dienstnehmer der Versicherungsnehmer ist und die aus dem Eigenbeitrag resultierenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, sofern keine Riester-Förderung geltend gemacht wurde. Wegen dieses Unterschiedes darf der Eigenbeitrag bei der Überweisung nicht mit dem Beitrag aus der Netto-EU zusammengefasst werden.

Die Steuer- und Abgabenbefreiung im Rahmen der Entgeltumwandlung ist in der Regel günstiger als die Riester-Förderung. Ausnahmen können sich bei geringem Arbeitsentgelt, insbesondere durch Teilzeitbeschäftigung und bei mehreren Kindern ergeben.

4. Vom Dienstgeber finanzierte freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung steht auch für eine vom Dienstgeber finanzierte Höherversicherung zur Pflichtversicherung zur Verfügung. Das Bestehen einer Pflichtversicherung ist aber nicht Voraussetzung einer freiwilligen Versicherung durch den Dienstgeber. Dieser hat daher bei einem an sich nicht versicherungspflichtigen Dienstnehmer die Wahl, gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe c der Kassensatzung eine Teilnahme an der Pflichtversicherung zu vereinbaren oder stattdessen für den Dienstnehmer eine freiwillige Versicherung abzuschließen. Im Rahmen der freiwilligen Versicherung können die dort eingeräumten Wahlrechte ausgeübt werden. Andererseits werden aber im Versicherungsfall der Erwerbsminderung keine Zeiten hinzugerechnet.

5. Antragstellung

Für den Antrag auf freiwillige Zusatzrente ist der diesem Rundschreiben beigefügte Vordruck (**Anlage II**) zu verwenden. Das mit dem Rundschreiben 1/2002 sowie den Broschüren versandte Antragsmuster ist dagegen nicht mehr zu verwenden. Die Änderung des Antrages ist erforderlich geworden durch eine Mitte des Jahres beschlossene Erweiterung des Betriebsrentengesetzes durch das Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland und zur Änderung anderer Gesetze (HZvNG), wonach Eigenbeiträge (nur) betriebliche Altersversorgung darstellen, wenn die betreffenden Beiträge von der Zusa-

ge des Arbeitgebers umfasst sind. Dies geschieht formal in der Weise, dass der Dienstgeber mit seiner Unterschrift auf dem Antrag auf Abschluss der freiwilligen Versicherung auch für die Eigenbeiträge Leistungen nach Maßgabe der Kassensatzung zusagt. Damit ist für den Dienstgeber kein Risiko verbunden, weil sich aus der Kassensatzung keine Nachschusspflicht für den Dienstgeber ableiten lässt.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Erläuterungen zur Entgeltumwandlung auf der Rückseite des Antrages differenzierter dargestellt. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Kasse einzureichen. Eine Ausfertigung behält der Versicherte nach Unterzeichnung durch den Arbeitgeber für seine Unterlagen. Es bleibt dem Beteiligten überlassen, ob er ebenfalls eine Ausfertigung behält. Dies erscheint jedenfalls im Falle der Entgeltumwandlung trotz der dort erforderlichen besonderen Vereinbarung mit dem Dienstnehmer ratsam, weil der Beteiligte aus steuerlichen Gründen als Versicherungsnehmer fungiert.

Der Antrag kann nicht rückdatiert werden. Will der Dienstnehmer im Rahmen einer grundsätzlich gewünschten monatlichen Entgeltumwandlung für das Jahr der Antragstellung möglichst noch eine optimale Förderung nutzen, geschieht dies dadurch, dass im Antrag der Betrag eingesetzt wird, der zusätzlich einmalig gezahlt werden soll. Es ist zu beachten, dass bei der Entgeltumwandlung dieser Betrag Eingang in die erforderliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer findet.

Beispiel: Im Ausgangsbeispiel (Ziffer II. 2.) sollen ab Dezember 2002 monatlich 125,00 € aus dem Entgelt umgewandelt werden. Um für 2002 den Gesamtbeitrag von 1.500,00 € zu erreichen, müssten im November oder Dezember zusätzlich einmalig 1.375,00 € aus einer Umwandlung gezahlt werden.

Wegen der Kürze der Zeit werden die Beteiligten gebeten, die benötigten Antragsformulare durch Vervielfältigung herzustellen. Dies geschieht zweckmäßigerweise dadurch, dass der ausgefüllte, aber noch nicht unterschriebene Antrag in der benötigten Anzahl fotokopiert und alsdann die Unterschriften geleistet werden. Im nächsten Jahr wird die Kasse voraussichtlich Durchschreibesätze zur Verfügung stellen. Der überarbeitete Antrag sowie ein Merkblatt für die freiwillige Versicherung und Zusatzrente stehen auch im Internet zur Verfügung. Mit der Anforderung einer persönlichen Modellrechnung (**Anlage III**) senden wir Ihnen gerne einen Vorschlag für Ihre freiwillige Zusatzrente zu.

6. Abwicklung der Zahlung

Für die freiwillige Versicherung sind nur Einzelüberweisungen auf Versichertenebene möglich. Alle Überweisungen sind auf ein separates Konto bei der

West LB Düsseldorf
Konto Nr. 8920365
BLZ 300 500 00

zu tätigen.

Im Verwendungszweck ist die Versicherungs-Nr., die Abrechnungsstellen-Nr. und der Buchungsschlüssel (vgl. Ziffer III) anzugeben. Sofern, z. B. bei einer Brutto-EU gleichzeitig steuerfreie und pauschalversteuerte Beiträge überwiesen werden, ist für jeden Beitrag ein eigener Buchungsschlüssel anzugeben, weil ansonsten eine exakte Zuordnung zum Versicherungskonto nicht möglich ist.

Beispiel:

EU-Brutto	500,00 €	steuerfrei § 3 Nr. 63 EStG
EU-Brutto	250,00 €	pauschalversteuert § 40 b EStG

Angaben im Verwendungszweck des Überweisungsträgers:

Vers.-Nr.	Abr.-Nr.	Buchungsschlüssel	Betrag
9999999.9	99999.9	01600 <u>1</u>	500,00 €
9999999.9	99999.9	01600 <u>2</u>	250,00 €

Sofern die Riester-Förderung in Anspruch genommen wird, ist im Buchungsschlüssel immer zwingend die Kennzahl für das Steuermerkmal 04 anzugeben. Diese Kennzahl ist Auslöser für die Erstellung des Zulagenantrags.

Die Kasse wird Beiträge zurückweisen, die nicht die vorgegebenen Buchungsschlüssel enthalten.

III. Das neue Meldewesen im Punktemodell

1. Der neue Buchungsschlüssel

Das Meldewesen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Verfahren. Bei Abmeldungen und Jahresmeldungen kommt dabei dem neuen **Buchungsschlüssel (Anlage IV)** künftig eine besondere Bedeutung zu. In der **Pflichtversicherung** ist er das Kernstück der künftigen Abschnittsbildung. Der neue Buchungsschlüssel gelangt bereits bei der Jahresmeldung 2002 erstmalig zum Einsatz. Bei der **freiwilligen Versicherung** entfällt eine Jahresmeldung. Daher ist der Buchungsschlüssel im Rahmen der freiwilligen Versicherung bei jeder Überweisung, die auf Versichertenebene erfolgen muss, anzugeben. Der Buchungsschlüssel setzt sich wie folgt aus 6 Ziffern zusammen:

Einzahler	(1. + 2. Stelle)
Versicherungsmerkmal	(3. + 4. Stelle)
Steuermerkmal	(5. + 6. Stelle)

Hintergrund für die Einführung des neuen Buchungsschlüssels ist Folgendes: Im neuen Punktesystem ist nicht nur die Versicherungsart, sondern auch das Steuermerkmal von besonderer Bedeutung. Das Steuermerkmal bestimmt die Art und Weise der Besteuerung der späteren Rente. Steuerfreie Beiträge führen ebenso wie individuell versteuerte Beiträge mit Riester-Förderung zur vollen nachgelagerten Besteuerung der daraus erwachsenden Rententeile. Pauschal versteuerte Beiträge oder individuell versteuerte Beiträge ohne Riester-Förderung führen wie die frühere Umlage nur zu einer Ertragsanteilsbesteuerung der daraus erwachsenden Rententeile.

1.1 Kennzahl „Einzahler“

Für die Beteiligten wird sich die Kennzahl **Einzahler** (1. + 2. Stelle des Buchungsschlüssels) im Rahmen der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung ausschließlich auf die Ziffer „01“ beschränken. Der Schlüssel „02“ betrifft den Versicherten als Einzahler, wenn er die freiwillige Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortführt.

1.2 Kennzahl „Versicherungsmerkmal“

An die Stelle der Versicherungsart tritt im Punktemodell nun das Versicherungsmerkmal (**VM**). Im Bereich der Pflichtversicherung wurden die bisher bekannten Versicherungsarten auf ein Minimum reduziert. Ab 2002 entfallen somit folgende Kennzahlen für die „alte“ Versicherungsart (VA) des Gesamtversorgungssystems:

VA 12 / 42	=	Sonderentgelt
VA 16	=	Erhöhungsbetrag
VA 24	=	Urlaub ohne Bezüge mit Sonderzahlung
VA 50 – 53	=	Daten zur anderweitigen Zukunftssicherung
VA 27	=	Saisonarbeitnehmer... bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis
VA 20 und 29	=	sonstige / nachrangige Gründe

Diese „alten“ Versicherungsart-Kennzahlen sind somit nur noch im Rahmen von Berichtigungsmeldungen zu verwenden, sofern sich diese auf Zeiträume im alten Recht, also vor dem 1. Januar 2002, beziehen. Für die Jahresmeldung 2002 und für alle künftigen Abmeldungen ist der neue **Buchungsschlüssel** zu verwenden.

Alle bereits abgemeldeten Fälle sind daher im Rahmen der Jahresmeldung 2002 auf den neuen Buchungsschlüssel zu berichtigen. Eine korrekte Berechnung der Anwartschaften ab dem 1. Januar 2002 ist ansonsten nicht möglich.

Die neuen Kennzahlen des **Versicherungsmerkmals (VM)** werden wir nachstehend im Einzelnen vorstellen und im Anhang (**vgl. Anlage I**) anhand von Beispielen näher erläutern.

1.2.1 Die Pflichtversicherung:

a) Kennzahl VM „15“ = Pflichtbeitrag gemäß § 62 Abs. 1 Kassensatzung (KS)

Mit dieser Kennzahl wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (ZVE) gemeldet. Im Punktemodell wird nicht mehr zwischen Regel- und Sonderentgelt unterschieden. Beide Entgeltbestandteile werden nunmehr zusammengefasst und als Gesamtbetrag im Feld „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ eingetragen (vgl. Beispiele Anlage I). Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entspricht im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn des versicherungspflichtigen Dienstnehmers, wobei die bisherigen Ausnahmen von der Umlage- bzw. Beitragspflicht grundsätzlich weiterhin gelten. Im Übrigen ist unbedingt zu beachten, dass sich das zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Falle einer Entgeltumwandlung nicht verringert.

b) Kennzahl VM „17“ = zusätzlicher Beitrag gemäß § 76 KS

Diese Kennzahl entspricht dem Grunde nach der alten Versicherungsart-Kennzahl 17. Im Gegensatz zum bisherigen System ist künftig neben dem zusätzlichen Beitrag auch das über I BAT (VKA) liegende ZVE auszuweisen. Ein zusätzlicher Beitrag fällt künftig nur noch für den Personenkreis an, für den bereits in 2001 eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde und dies aufgrund der Verdiensthöhe (ZVE) in 2002 auch weiterhin gegeben ist. Die Entgeltbestandteile oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) werden bei der Ermittlung von Versorgungspunkten mit dem 3,25fachen Wert herangezogen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für diesen Teil des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zusätzlich ein Beitrag von 9 % zu zahlen ist (vgl. Beispiel 3 Anlage I).

c) Kennzahl VM „22“ = Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 (altes Recht) - gemäß § 35 Abs. 4 KS -

Diese Kennzahl entspricht der bereits im alten System bekannten VA 13 und kommt immer dann zum Einsatz, wenn die Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2003 begonnen hat. Im Versicherungsabschnitt ist das tatsächlich während der Altersteilzeit erzielte ZVE einzutragen. Intern wird das ZVE später im Rentenfall mit dem Faktor 1,8 erhöht. Hierbei handelt es sich um eine soziale Komponente, und zwar insoweit, als dass die Versorgungspunkte wäh-

rend dieser Zeit auf Basis von 90 % des vor Beginn der Altersteilzeitarbeit maßgeblichen Entgelts ermittelt werden. Trotz ihrer Höherbewertung wird der Beitrag zur Pflichtversicherung dagegen nur aus dem tatsächlich erzielten Altersteilzeitentgelt gezahlt (vgl. Beispiel 4 Anlage I).

**d) Kennzahl VM „23“ = Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002
(neues Recht) - gem. § 62 Abs. 3 KS -**

Beginnt die Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 ist der Kasse der 1,8fache Wert des tatsächlichen Entgelts (Altersteilzeitlohn) zu melden und davon auch Beitrag abzuführen. Für den Versicherten ergeben sich dadurch keine Änderungen bei Bemessung seiner Betriebsrente. Wie zuvor werden 90 % des vor Beginn der Altersteilzeitarbeit maßgeblichen Entgelts für die Leistungsbemessung herangezogen. Im Gegensatz zu der Kennzahl VM „22“ (vgl. Beispiel 4) findet in diesen Fällen eine „echte“ Gegenfinanzierung der Altersteilzeit statt (vgl. Beispiel 5 Anlage I).

e) Kennzahl VM „28“ = Elternzeit gemäß § 35 Abs. 1 KS

Ab Beginn der Geburt ist im Punktemodell diese Kennzahl des VM zu melden, wenn durch den pflichtversicherten Dienstnehmer die Elternzeit gemäß §15 BErzGG in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen entfällt die Meldung für die Mutterschutzfrist nach der Geburt mit der Kennzahl VM 40 (siehe unten Buchstabe g). Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Dienstverhältnis ohne Arbeitsentgelt wegen der Elternzeit ruht, wird für jedes Kind eine soziale Komponente von 500,00 Euro als fiktives Entgelt (ZVE) in der Pflichtversicherung berücksichtigt (vgl. Beispiel 6 Anlage I). Es ist daher dringend erforderlich, auch die Geburt eines weiteren Kindes in einer bereits laufenden Elternzeit durch einen neuen Versicherungsabschnitt taggenau anzuzeigen, damit die soziale Komponente entsprechend der Anzahl der Kinder richtig ermittelt werden kann. Bei Mehrlingsgeburten ist die Anzahl der Kinder entsprechend ihrer Anzahl ebenso im Versicherungsabschnitt anzugeben.

f) Kennzahl VM „29“ = Zurechnungszeit gemäß § 35 Abs. 2 KS (intern)

Diese Kennzahl wird von der Kasse intern verwendet. Es handelt sich um eine weitere Sozialkomponente, durch die dem Pflichtversicherten zusätzlich bis zur Vollendung des 60. Lebensjahr Versorgungspunkte gutgeschrieben werden, wenn der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung während der Pflichtversicherung vorzeitig eingetreten ist. Diese soziale Komponente kommt also nur bei der Pflichtversicherung, und nicht im Rahmen der freiwilligen Zusatzversicherung, zum Tragen. Für den Beteiligten ergibt sich hieraus allerdings **keine** Meldung zur Kasse.

g) Kennzahl VM „40“ Fehlzeit - keine Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Die Kennzahl VM „40“ ersetzt größtenteils die bisherigen Versicherungsart-Kennzahlen 20-29 (Pflichtversicherung ohne lfd. zusatzversorgungspflichtiges Entgelt) z. B. Mutterschutz, Krankheit oder Urlaub ohne Bezüge. Diese Ausfallzeiten, in denen der Dienstgeber keine Beiträge zur Pflichtversicherung leistet, werden nun ausschließlich durch die vorgenannte Kennzahl erfasst (vgl. Beispiel 6 Anlage I).

h) Kennzahl VM „41“ Bezug einer befristeten Rente (Zeitrentenbezug)

Diese Kennzahl entspricht der alten Versicherungsart „26“. Im Übrigen ergeben sich hieraus keine weiteren versicherungsrechtlichen Auswirkungen.

i) Kennzahl VM „45“ Parlamentsabgeordneter gemäß § 32 Abs. 3 KS

Der Zeitraum, in dem das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnis in Ausübung eines Wahlamtes ruht, muss separat gemeldet werden, weil die Dauer der Parlamentszugehörigkeit auf die Wartezeit in der Pflichtversicherung angerechnet wird.

1.2.2 Die freiwillige Versicherung:

a) Kennzahlen VM 50-53

Die Kennzahlen für das Versicherungsmerkmal (VM) 50-53 sind im Rahmen der freiwilligen Versicherung zu verwenden, wenn für den Dienstnehmer (**Beschäftigte/Pflichtversicherte**) Eigenbeiträge aus seinem Netto-Arbeitsentgelt abgeführt werden. Hierbei ist je nach Vertragsgestaltung zwischen folgenden Kennzahlen zu unterscheiden:

VM „50“= freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss

VM „51“= freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente

VM „52“= freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente

VM „53“= freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente
und der Hinterbliebenenrente

b) Kennzahlen VM 55-58

Die Kennzahlen für das Versicherungsmerkmal (VM) 55-58 sind zu verwenden, wenn der Dienstgeber für seinen Beschäftigten aufgrund einer erhöhten Versorgungszusage Beiträge in eine freiwillige Versicherung leistet. In diesen Fällen wird also die freiwillige Versicherung durch den Dienstgeber finanziert und nicht durch Eigenbeiträge des Versicherten oder durch eine Entgeltumwandlung. Es ist zu differenzieren nach:

VM „55“ = freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss

VM „56“ = freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente

VM „57“ = freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente

VM „58“ = freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente
und der Hinterbliebenenrente

c) Kennzahlen VM 60-63

Die Kennzahlen 60-63 gelten ausschließlich für die Brutto- oder Netto-Entgeltumwandlung (EU). Ob es sich um Brutto- oder Netto-EU handelt, ergibt sich aus der Kennzahl für das Steuermerkmal (vgl. Ziffer 2.3).

VM „60“ = freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss

VM „61“ = freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente

VM „62“ = freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente

VM „63“ = freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente
und der Hinterbliebenenrente

1.3 Kennzahl Steuermerkmal:

Die letzten und damit die 5. und 6. Stelle des Buchungsschlüssels sind den Änderungen im Steuerrecht vorbehalten, die bereits im Vorfeld, das heißt in der Anwartschaftsphase der Zusatzversorgung, zu beachten sind.

a) Kennzahl Steuermerkmal „00“ - Steuerneutral

Diese Kennzahl kann nur im Rahmen der **Pflichtversicherung** während der Ausfallzeiten (z. B. Mutterschutz, Elternzeit etc.) zum Zuge kommen, in denen der Dienstgeber keine Aufwendungen zur Zusatzversorgung trägt. Für diese Zeiten ist im Versicherungsabschnitt regelmäßig die Kennzahl für das Steuermerkmal 00 zu verwenden (vgl. Beispiel 6 Anlage I).

b) Kennzahl Steuermerkmal „01“ - § 3 Nr. 63 EStG Steuerfreiheit:

Mit der Kennzahl 01 sind alle Aufwendungen für die **Pflichtversicherung** zu verschlüsseln, die vom Dienstgeber steuerfrei geleistet werden (max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung). Dies entspricht im Kalenderjahr 2002 = 2.160,00 € (vgl. Beispiele Anlage I). Bei der **freiwilligen Versicherung** wird diese Kennzahl eingesetzt, wenn der Dienstnehmer den noch nicht ausgeschöpften Teil des Pflichtbeitrages seines Dienstgebers im Rahmen einer **Brutto-EU** nutzt.

Die Verwendung dieses Steuermerkmals hat zur Folge, dass der Dienstnehmer die aus diesen steuerfreien Beiträgen erwachsenden Rententeile später bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 22 Abs. 5 EStG nachgelagert in voller Höhe versteuern muss. Dies ist auch der Grund, warum die Kasse ab 2002 eine getrennte Leistungsfestsetzung nach den entsprechenden Kennzahlen für das Steuermerkmal vornehmen muss.

c) Kennzahl Steuermerkmal „02“ - § 40 b EStG Pauschalversteuerung:

Übersteigt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (ZVE) eines Pflichtversicherten 54.000,00 € im Kalenderjahr 2002, können die aus dem überschießenden Teil resultierenden Beiträge für die **Pflichtversicherung** bis max. 1.752,00 € jährlich pauschal versteuert werden. Ist dies der Fall, ist beim Steuermerkmal die Kennzahl 02 einzutragen (vgl. Beispiel 3 Anlage I). Wird die Pauschalsteuergrenze durch den Beitrag aus der Pflichtversicherung nicht ausgeschöpft, kann der Dienstnehmer im Rahmen der **freiwilligen Versicherung** den verbleibenden Teil für die Brutto-EU nutzen. In diesem Fall ist ebenfalls die Kennzahl 02 für das Steuermerkmal anzugeben. Die auf pauschalversteuerten Beiträgen beruhenden Rententeile werden mit dem Ertragsanteil versteuert.

d) Kennzahl Steuermerkmal „03“ - § 19 EStG individuelle Versteuerung:

Das Steuermerkmal 03 kann im Rahmen der **Pflichtversicherung** nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Dienstgeber aufgrund der Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ZVE) seines Dienstnehmers Beiträge zu leisten hat, die sowohl die Steuerfreigrenze des § 3 Nr. 63 EStG als auch die Pauschalversteuergrenze des § 40 b EStG übersteigen (vgl. Beispiel 3 Anlage I).

Bei der **freiwilligen Versicherung** ist dieses Steuermerkmal in allen Fällen anzugeben, in denen der Dienstnehmer Eigenbeiträge aus seinem Netto-Arbeitsentgelt abführen lässt ohne die Riester-Förderung hierfür in Anspruch zu nehmen oder eine Brutto-Entgeltumwandlung macht, bei der die Grenzen des § 3 Nr. 63 und des § 40 b EStG bereits ausgeschöpft sind.

Die aus den individuell versteuerten Beiträgen hervorgehenden Rentenleistungen werden bei ihrer Festsetzung gesondert ausgewiesen und mit dem Ertragsanteil besteuert.

e) Kennzahl Steuermerkmal „04“ - § 10a EStG Riester-Förderung

Diese Kennzahl ist in Fällen der Netto-EU und bei Eigenbeiträgen, für die der Dienstnehmer jeweils die Riester-Förderung geltend macht, anzugeben. Die daraus resultierenden Rentenleistungen, obwohl sie aus bereits versteuertem Entgelt geleistet werden, sind in voller

Höhe nachgelagert zu besteuern. **Wichtig ist:** Über die Angabe dieser Kennzahl wird auch der Antrag auf Zulagenförderung von der Kasse erstellt und dem Versicherten zugesandt.

2. Der neue Meldevordruck

Die Änderungen im Meldewesen haben ebenfalls zu einer grundlegenden Überarbeitung des Meldevordrucks (Formblatt 2.29 Stand 09/2002) geführt. Damit entspricht der neue Meldevordruck im Aufbau den neuen Strukturen, die im Punktemodell künftig zu beachten sind (**vgl. Anlage V**). Sofern Abrechnungsstellen für die Abwicklung ihres gesamten Meldeverkehrs einen ZVK-Bevollmächtigten beauftragt haben, erhält dieser mit diesem Rundschreiben je einen Block des neuen Meldevordrucks. Alle anderen Abrechnungsstellen, die ihre Meldungen unmittelbar mit der Kasse selbst abwickeln, erhalten entsprechende Exemplare des Meldevordrucks. Im Übrigen steht der Meldevordruck zum downloaden im Internet unter www.kzv.de zur Verfügung.

3. Ausfüllen des Meldevordrucks

Wie bisher, können Sie alle vorkommenden Meldungen im Rahmen der **Pflichtversicherung** mit dem neuen Meldevordruck vornehmen. Auf der Rückseite des Formblatts finden Sie außerdem Hinweise zu den Buchungsschlüsseln und zu den Kennzahlen, die Sie bei der Abmeldung aus der Pflichtversicherung benötigen.

Was das Ausfüllen der einzelnen Datenfelder auf dem Meldevordruck betrifft, so sind die Identifikationsdaten (Abrechnungsstellen-Nr., Versicherungs-Nr., Name und Geburtsdatum des Versicherten) wie bisher von Ihnen bei jeder Meldung anzugeben. Entgegen der Regelung im bisherigen Verfahren ist bereits mit der Anmeldung zur Pflichtversicherung zwingend die Anschrift des Beschäftigten mitzuteilen. Ebenfalls ist eine Berichtigungsmeldung der Anschrift vorzunehmen, wenn sich diese während der Pflichtversicherung ändert. Bei den An- und Abmeldefeldern im Bereich der Pflichtversicherung ändert sich ansonsten nichts.

Bei der Bildung von Versicherungsabschnitten (bei Abmeldungen, Jahresmeldungen, oder Berichtigungen) ist neben dem Buchungsschlüssel das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und der entsprechende Pflichtbeitrag einzutragen. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit ist zusätzlich die Anzahl der Kinder einzutragen, für die sie beantragt wurde.

IV. Das Sanierungsgeld

Das Sanierungsgeld muss erhoben werden, weil das bisherige Vermögen der Kasse nicht ausreicht, um die Besitzstände auszufinanzieren. Der Fehlbetrag ist durch ein pauschal festgelegtes Sanierungsgeld insgesamt von allen beteiligten Dienstgebern zu tragen. Es beträgt 0,75 % aller zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des jeweiligen Kalenderjahres zuzüglich dem Fünffachen der Rentenausgaben dieses Jahres. Von diesem so insgesamt pauschaliert festgestellten Sanierungsgeld entfällt auf jeden einzelnen Dienstgeber der Teil, der sich ergibt aus dem Verhältnis der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte seiner Dienstnehmer zu den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten insgesamt. Mit Hilfe der nachstehenden Formel können Sie Ihr anteiliges Sanierungsgeld für 2002 überschlägig ermitteln:

Höhe des Sanierungsgeldes x zv-Entgelt (Ihrer Einrichtung)
(67,1 Mio. €)

zv-Entgelt gesamt (8,9 Mrd. €)

Das Sanierungsgeld für das Jahr 2002 wird Ende 2003 fällig.

V. Beitragszuschuss Ost

Der Beitragssatz im Beitrittsgebiet wird auch 2002 unverändert bei 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Pflichtversicherten liegen. Unabhängig hiervon werden die Versorgungspunkte auf Basis von 4 % des zusatzversicherten Entgelts ermittelt. Die Differenz in Höhe von 3 % wird durch Zuwendungen Dritter finanziert. Ab 2003 wird der Beitragssatz für das Beitrittsgebiet in 10 Jahresschritten um jeweils 0,3 % angehoben, wobei sich die Zuwendungen in gleichem Umfang verringern. Die Beteiligten im Tarifgebiet West sind mit einem Drittel an der Finanzierung der Betriebsrente für den Osten beteiligt. Mit Hilfe der nachstehenden Formel lässt sich Ihr Beitragszuschuss Ost überschlägig ermitteln:

Höhe des Zuschusses Beteiligte Tarifgebiet West x zv-Entgelt (Ihrer Einrichtung)
(ca. 3,97 Mio. €)

zv-Entgelt aller Beteiligten aus dem Tarifgebiet West (ca. 8,4 Mrd. €)

Der Beitragszuschuss Ost wird den Beteiligten aus dem Tarifgebiet West mit einer gesonderten Abrechnung Ende 2003 für 2002 mitgeteilt.

VI. Überleitung

Die **Überleitungsverfahren** zwischen den einzelnen Kassen müssen wegen des Systemwechsels völlig neu geregelt werden. Aufgrund dessen können Überleitungen aufgrund eines Arbeitgeber-/Dienstgeberwechsels ab 1. Januar 2002 zurzeit nicht durchgeführt werden.

Für Arbeitgeber-/Dienstgeberwechsel vor dem 1. Januar 2002 wird die Überleitung nach den bisherigen Verfahren durchgeführt. Dies gilt auch für den Bereich der VBL. Obwohl durch die Kündigung der VBL rechtlich seit dem 1. Januar 2000 kein Überleitungsabkommen besteht, wird bis Ende 2001 zwischen KZVK und VBL so verfahren, als ob ein Überleitungsabkommen bestünde, also faktisch eine Überleitung durchgeführt.

VII. Das „gelbe Merkblatt“

Das gelbe Merkblatt für die Pflichtversicherung und die Betriebsrente ist neu gestaltet worden (**vgl. Anlage VI**). Wir bitten Sie, dieses Merkblatt in Zukunft bei Neueinstellungen Ihren Mitarbeitern auszuhändigen. Das Merkblatt können Sie ebenfalls über unsere Internet-Adresse www.kzv.de downloaden oder formlos bei uns anfordern. Die Broschüre „Die betriebliche Zusatzversorgung: Das Plus für Ihre Rente“ diente lediglich der Information der bei Systemumstellung vorhandenen Pflichtversicherten. Sie ist vergriffen und wird nicht mehr aufgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln

Anlage I:

Beispiel 1 - Pflichtversicherung:

„ Normal- / Regelfall“

- Der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (ZVE) beträgt in 2002 32.000,00 €.
- Finanzierung über Pflichtbeiträge; Beitragssatz 2002 = 4 %.

zu meldender Versicherungsabschnitt (Auszug aus Punkt 10.05. der DATÜV-ZVE)

Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Buchungsschlüssel			ZVE	Beitrag	Anzahl-Kinder
		Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal			
01.01.2002	31.12.2002	01	15	01	32.000,00 €	1.280,00 €	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

- 01 bei „Einzahler“: = Arbeitgeber (Beteiligter)
- 15 bei „Versicherungsmerkmal“ = Pflichtversicherung mit Beiträgen aus dem ZVE gemäß § 62 Abs. 1 KS
- 01 bei „Steuermerkmal“ = Beitrag steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG (Vollbesteuerung der Rente)

Hinweis:

- Die „Anzahl Kinder“ ist nur bei der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Anlage I:

Beispiel 2 - Pflichtversicherung :

Ab dem Abrechnungsjahr 2002 entfällt die Aufteilung des ZVE in **Regel- und Sonderentgelt**. Bei **Teilzeitbeschäftigung** ist der Beschäftigungsumfang nicht mehr gesondert zu melden.

- Der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.
 Das ZVE beträgt von Januar 2002 bis Juli 2002 17.500,00 €
 Von August 2002 bis Dezember 2002 zu 50% teilzeitbeschäftigt 6.250,00 €
 Entgeltbestandteile aus Überstunden (ZVE) 2.000,00 €

- ZVE insgesamt: 25.750,00 €

- Finanzierung über Pflichtbeiträge; Beitragssatz 2002 = 4 %.

zu meldender Versicherungsabschnitt (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Buchungsschlüssel			ZVE	Beitrag	Anzahl-Kinder
		Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal			
01.01.2002	31.12.2002	01	15	01	25.750,00 €	1.030,00 €	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

- 01 bei „Einzahler“ = Arbeitgeber (Beteiligter)
- 15 bei „Versicherungsmerkmal“ = Pflichtversicherung mit Beiträgen aus dem ZVE gemäß § 62 Abs. 1 KS
- 01 bei „Steuermerkmal“ = Beitrag steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG (Vollbesteuerung der Rente)

Hinweise:

- Die „Anzahl Kinder“ ist nur bei der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.
- Das ZVE ist nicht mehr in Regel- und Sonderentgelt aufzuteilen. Teilzeitdaten sind ebenfalls ab 2002 nicht mehr zu melden.

Anlage I:

Beispiel 3 - Pflichtversicherung:

BAT I-Grenze wurde sowohl 2001 als auch 2002 überschritten.

- Der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.
 Das ZVE beträgt in 2002 82.166,36 €.
 Die BAT I – Grenze beträgt 2002 70.166,36 €.
- Finanzierung über Pflichtbeiträge; Beitragssatz 2002 = 4 %.

zu meldender Versicherungsabschnitt (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Buchungsschlüssel			ZVE	Beitrag	Anzahl-Kinder
		Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal			
01.01.2002	31.12.2002	01	15	01	54.000,00 €	2.160,00 €	
01.01.2002	31.12.2002	01	15	02	28.166,36 €	1.126,65 €	
01.01.2002	31.12.2002	01	17	02	6.948,33 €	625,35 €	
01.01.2002	31.12.2002	01	17	03	5.051,67 €	454,65 €	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- 15 bei „Versicherungsmerkmal“ = Arbeitgeber (Beteiligter)
- 17 bei „Versicherungsmerkmal“ = zusätzlicher Beitrag gemäß § 76 KS
- 01 bei „Steuermerkmal“ = Beitrag steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG
(Vollbesteuerung der Rente)
- 02 bei „Steuermerkmal“ = Beitrag pauschal versteuert gemäß § 40 b EStG
(Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil)
- 03 bei „Steuermerkmal“ = Beitrag individuell versteuert gemäß § 19 EStG
(Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil)

Hinweise zu Beispiel 3 - Pflichtversicherung:

- Da die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 63 EStG auf 2.160,00 € im Kalenderjahr 2002 begrenzt ist, ist für die pauschal zu versteuernden Beiträge je nach VM ein separater Versicherungsabschnitt mit dem Steuermerkmal „02“ zu bilden.
- Für den zusätzlichen Beitrag, 9 % für das über BAT I liegende ZVE, können noch 625,35 € pauschal gemäß § 40 b EStG versteuert werden (Steuermerkmal „02“).
- Die Pflichtbeiträge in Höhe von 454,65 € sind individuell zu versteuern und mit dem Steuermerkmal „03“ separat zu kennzeichnen.
- Bei der späteren Rentenberechnung werden die über BAT I liegenden Entgeltbestandteile gemäß § 76 KS für den Pflichtbeitrag mit dem 3,25fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Meldetechnisch bedeutet dies, dass für das Entgelt oberhalb von BAT I zusätzlich ein Beitrag in Höhe von 9 % zu entrichten ist. Bei der späteren Rentenberechnung wird das über BAT I hinaus gemeldete Entgelt mit dem Faktor 3,25 berücksichtigt, führt also im Ergebnis zu einem höheren Punktwert bei der Betriebsrente.
- Die „Anzahl Kinder“ ist nur bei der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Anlage I:

Beispiel 4 - Pflichtversicherung:

Altersteilzeit beginnt vor dem 1. Januar 2003

- altes Recht - gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 KS

- Der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.
Ab 1. September 2002 beginnt die Altersteilzeitarbeit.
Das ZVE beträgt von Januar 2002 bis August 2002 24.000,00 €
und ab September 2002 bis Dezember 2002 6.000,00 €.
- Finanzierung über Pflichtbeiträge; Beitragssatz 2002 = 4 %.

zu meldender Versicherungsabschnitt (Auszug aus Punkt 10.5. der DATÜV-ZVE)

Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Buchungsschlüssel			ZVE	Beitrag	Anzahl-Kinder
		Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal			
01.01.2002	31.08.2002	01	15	01	24.000,00 €	960,00 €	
01.09.2002	31.12.2002	01	22	01	6.000,00 €	240,00 €	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

22 bei „Versicherungsmerkmal“ = Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 begonnen („altes Recht“) gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 KS

01 bei „Steuermerkmal“ = Beitrag aus Voll- und Altersteilzeitbeschäftigung steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG, da < 2.160,00 € (Vollbesteuerung der Rente)

Hinweise:

- Teilzeitdaten sind ab 2002 nicht mehr zu melden.
- Während der vor dem 1. Januar 2003 begonnenen Altersteilzeit ist das tatsächliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Altersteilzeitlohn) zu melden. Bei der späteren Rentenberechnung wird das während der Altersteilzeit gemeldete Entgelt mit dem Faktor 1,8 berücksichtigt, das bedeutet, die Versorgungspunkte werden aus 90 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgeblichen Entgelts berechnet, ohne dass entsprechende Beiträge gezahlt wurden.
- Die „Anzahl Kinder“ sind nur bei der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Anlage I:

Beispiel 5 - Pflichtversicherung:

**Altersteilzeit beginnt nach dem 31. Dezember 2002
- neues Recht - gemäß § 62 Abs. 3 KS**

- Sachverhalt wie Beispiel 4;
Die Altersteilzeit beginnt hingegen am 1. September **2003**.
- Finanzierung über Pflichtbeiträge; Beitragssatz 2002 = 4 %.

zu meldender Versicherungsabschnitt (Auszug aus Punkt 10.5. der DATÜV-ZVE)

Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Buchungsschlüssel			ZVE	Beitrag	Anzahl-Kinder
		Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal			
01.01.2003	31.08.2003	01	15	01	24.000,00 €	960,00 €	
01.09.2003	31.12.2003	01	23	01	10.800,00 €	432,00 €	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- 23 bei „Versicherungsmerkmal“ = Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002
(neues Recht) gemäß § 62 Abs. 3 KS
- 01 bei „Steuermerkmal“ = Beitrag aus Voll- und Altersteilzeitbeschäftigung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG, da < 2.160,00 €
(Vollbesteuerung der Rente)

Hinweise:

- Teilzeitdaten sind ab 2002 nicht mehr zu melden
- Das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (6000,00 €) ist mit dem Faktor 1,8 zu erhöhen.
Dieser Wert ist der Kasse zu melden und aus dieser Summe der Pflichtbeitrag zu zahlen.
Im Gegensatz zu Beispiel 4 muss hier aus dem erhöhten Arbeitsentgelt auch der Beitrag
abgeführt werden.
- Die „Anzahl Kinder“ sind nur bei der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Anlage I:

Beispiel 6 - Pflichtversicherung:

Elternzeit ab der Geburt eines Kindes.

- Die Beschäftigte ist im Jahr 2002 durchgehend pflichtversichert.
Am 19. März 2002 beginnt die Mutterschutzfrist und mit der Geburt des Kindes am 6. Mai 2002 beginnt die Elternzeit.
- Die anteilige Weihnachtswendung (330,00 €) wird im November 2002 gezahlt.
- Finanzierung über Pflichtbeiträge; Beitragssatz 2002 = 4 %.

zu meldender Versicherungsabschnitt (Auszug aus Punkt 10.5. der DATÜV-ZVE)

Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Buchungsschlüssel			ZVE	Beitrag	Anzahl-Kinder
		Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuermerkmal			
01.01.2002	18.02.2002	01	15	01	4.000,00 €	160,00 €	
19.03.2002	05.05.2002	01	40	00	0,00 €	0,00 €	
06.05.2002	31.10.2002	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1
01.11.2002	30.11.2002	01	15	01	330,00 €	13,20 €	1
01.12.2002	31.12.2002	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- 15 bei „Versicherungsmerkmal“ = Pflichtversicherung mit Beiträgen aus dem ZVE gemäß § 62 Abs. 1 KS.
- Dies gilt auch, wenn in der Elternzeit ein anteiliges Weihnachtsgeld gezahlt wird.
- 40 bei „Versicherungsmerkmal“ = Fehlzeit (hier Mutterschutzfrist)
- 28 bei „Versicherungsmerkmal“ = Elternzeit gemäß § 35 Abs. 1 KS

Hinweise zu Beispiel 6:

- Für die Kalendermonate Juni bis Oktober 2002 und Dezember 2002 werden als „soziale Komponente“ Versorgungspunkte aus einem fiktiven Entgelt von 500,00 € monatlich pro Kind ermittelt.
- Für November 2002 wird keine soziale Komponente gemäß § 35 Abs. 1 berücksichtigt, weil Versorgungspunkte auf Basis des tatsächlich erzielten Entgelts (z. B. Weihnachtsgeld, Auszahlung von Überstundenvergütung etc.) ermittelt werden.
- Die „Anzahl Kinder“, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird, ist einzutragen.

Antrag auf freiwillige Zusatzrente

KIRCHLICHE ZUSATZVERSORGUNGSKASSE
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Anstalt des öffentlichen Rechts



Hiermit wird der Abschluss einer freiwilligen Zusatzrenten-Versicherung nach Maßgabe der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung beantragt.

Postfach 10 20 64, 50460 Köln

Name										Angaben zum Versicherten									
Vorname																			
Akademischer Grad						Namenszusatz/Vorsatzwort						Adelstitel							
Geburtsname												Geburtsdatum							
Straße												Haus-Nr.							
Plz				Ort															
Rentenversicherungsnummer						KZVK-Versicherungsnummer						<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich							

Bezeichnung des Arbeitgebers										Angaben zum Arbeitgeber									
Straße												Haus-Nr.							
Plz				Ort															
Personalnummer										Abrechnungsstellen-Nr bei der KZVK									

Gewünscht wird	Hinterbliebenenversorgung¹	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Angaben zu den Wahlleistungen															
	Invaliditätsschutz²	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>																

Versicherungsbeginn³	und Monat der ersten Beitragszahlung	0	1	.	.	2	0	0	Angaben zum Beitrag											
		Monat				Jahr														
Der Beitrag wird wie folgt bestimmt:⁴																				
<input type="checkbox"/>	Im Rahmen einer Entgeltumwandlung ⁵ auf																			
<input type="checkbox"/>	zusätzlich einmalig																			
<input type="checkbox"/>	Im Rahmen einer erhöhten Versorgungszusage durch den Arbeitgeber ⁷																			
<input type="checkbox"/>	Unabhängig von einer Entgeltumwandlung aus dem Arbeitsentgelt auf ⁸																			

Ein Merkblatt zur freiwilligen Zusatzrenten-Versicherung erhalte ich mit dem Versicherungsschein. Meinen Arbeitgeber ermächtige ich bis auf Widerruf, den oben bestimmten Beitrag⁹ von meinem Arbeitsentgelt an die KZVK abzuführen.

Ich willige ein, dass die KZVK meine persönlichen Daten zur Verwaltung meiner freiwilligen Versicherung speichert, verarbeitet und gegebenenfalls der Zulagenstelle (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, 10704 Berlin) im Rahmen des Zulagebeantragungsverfahrens übermittelt. (Die Einwilligung ist zur Durchführung der Versicherung unbedingt erforderlich.)

Als Arbeitgeber sage ich für umgewandelte Entgeltbestandteile und für Eigenbeiträge des/der Beschäftigten Leistungen nach Maßgabe der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung zu.

Belehrung über Widerrufsmöglichkeit: Dieser Antrag kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Unterzeichnung schriftlich widerrufen werden. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung des Widerrufs gewahrt.

Für den Fall der Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses beantrage ich bereits jetzt, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung.¹⁰

Datum _____ Unterschrift des Arbeitgebers _____ Unterschrift des Arbeitnehmers (Versicherter) _____

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 siehe Hinweise auf der Rückseite

1. Der Verzicht auf Mitversicherung von Hinterbliebenen führt zu einer Erhöhung der Versorgungspunkte i. H. v. 5 % für weibliche Versicherte und 20 % für männliche Versicherte.
2. Der Verzicht auf Invaliditätsschutz führt bis zum Alter von 45 Jahren zur Erhöhung der jährlichen Versorgungspunkte i. H. v. 20 %; für jedes weitere Jahr reduziert sich die Erhöhung um einen Prozentpunkt (d. h. im 46. Lebensjahr Zuschlag 19 %, im 47. Lebensjahr 18 % im 64. Lebensjahr 1 %).
3. Der Beginn kann nicht vor dem Monat der Antragstellung und nicht vor dem Beginn der Beschäftigung liegen.
4. Der Beitrag für die freiwillige Versicherung beläuft sich auf mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2002: 175,88 €). Bei Riester-Förderung beträgt der Mindestbeitrag 30,-- € jährlich.
5. Die Entgeltumwandlung bedarf in jedem Fall der vorherigen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und muss sich mit den Angaben im Antrag decken. Die Entgeltumwandlung (EU) kann sein:
 - a) **eine Brutto-EU im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG.**
Der nicht durch die Beiträge zur Pflichtversicherung ausgeschöpfte steuerfreie Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2002 = 2.160,-- €) kann umgewandelt werden. Es besteht Steuerfreiheit und (bis 2008) Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Der Versicherte erhält vom Arbeitgeber einen Zuschuss von 13 % auf den umgewandelten Betrag, wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Der Zuschuss wird als Beitrag des Arbeitgebers in die Versicherung gezahlt.
 - b) **eine EU mit Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG.**
Übersteigen der Beitrag für die Pflichtversicherung und die EU den Höchstbetrag von 2.160,-- €, können bis zu 1.752,-- € jährlich pauschal zu Lasten des Versicherten versteuert werden. Es empfiehlt sich, die Umwandlung aus einer Sonderzuwendung/Einmalzahlung vorzunehmen, damit Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung besteht. Inwieweit der 13 %ige Zuschuss des Arbeitgebers von der Beitragsfreiheit des umgewandelten Betrages abhängt, richtet sich nach den kollektiven bzw. individuellen arbeitsrechtlichen Regelungen.
 - c) **eine Netto-EU zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung.**
Die Beiträge werden aus dem versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt entrichtet. Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Der Versicherte erhält mangels Beitragsersparnissen keine Zulage des Arbeitgebers auf den umgewandelten Betrag.

Die Entgeltumwandlung kann gleichzeitig für alle Formen der steuerlichen Förderung genutzt werden.

Beispiel: zusatzversorgungspflichtiges Entgelt = 36.500,-- €; gewünschter Beitrag für die freiwillige Versicherung = 1.500,-- € (Berechnung Stand 2002).

Ergebnis:

1.	1.460,-- €	Pflichtbeitrag = steuer- und beitragsfrei
2.	700,-- €	steuer- und beitragsfreie Brutto-EU
3.	525,-- €	Beitrag zur Erlangung der Riester-Förderung (Netto-EU)
4.	275,-- €	pauschalversteuertes Beitrag mit Beitragsfreiheit, wenn der Beitrag einer Einmalzahlung entnommen wird.

Es könnten noch weitere 1.477,-- € unter pauschaler Versteuerung umgewandelt werden. Wenn die Riester-Förderung gewählt wurde, ist in den folgenden Jahren zu prüfen, ob eine Beitragsanpassung erfolgen soll, um die jeweils höchstmögliche Förderung zu erhalten.

Wird durch den Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen und zudem durch Bonuspunkte eine Überschussbeteiligung erfahren.

6. Es kann ein zusätzlicher einmaliger Beitrag eingesetzt werden, um die Steuerbefreiung bzw. Riester-Förderung voll auszuschöpfen. Insbesondere im Jahr des Versicherungsbeginns kann der Beitrag auch auf eine Einmalzahlung beschränkt bleiben. Im Übrigen können Sie den Beitrag in künftigen Jahren Ihren individuellen Bedürfnissen anpassen.
7. Möglichkeit einer arbeitgeberfinanzierten freiwilligen Beitragsleistung. Der Arbeitgeber wird Versicherungsnehmer.
8. Dieser sogenannte Eigenbeitrag wird - wie bei der Netto-EU - dem versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt entnommen. Die daraus resultierende Rentenleistung ist daher nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Eigenbeitrag kann aber auch für die Riester-Förderung genutzt werden. Dann gilt aber insoweit die nachgelagerte Versteuerung.
9. Die Ermächtigung bezieht sich auf Eigenbeiträge außerhalb der Entgeltumwandlung.
10. Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung vom Versicherten fortgesetzt werden. Um für diesen Fall eine nochmalige Antragstellung zu ersparen, ist dieser Antrag vorliegend bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der freiwilligen Versicherung widerrufen vorweggenommen.

Anforderung einer persönlichen Modellrechnung zur freiwilligen Zusatzrente

Ich wünsche einen Vorschlag zu: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Freiwillige Zusatzrente mit Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge (Bruttoentgeltumwandlung)
2. Freiwillige Zusatzrente mit Riester-Förderung
3. Freiwillige Zusatzrente ohne jegliche Förderung

Name, Vorname		Geb.-Datum	
Straße/Hausnummer			
PLZ		Ort	
Versicherungsnummer bei der KZVK (sofern bekannt)			

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt des Vorjahres:		€	<input type="checkbox"/>	DM	<input type="checkbox"/>
---	--	---	--------------------------	----	--------------------------

Gewünscht wird: Hinterbliebenenversorgung Ja Nein
Invaliditätsschutz Ja Nein

Zu 1 Nur auszufüllen, wenn Sie sich für eine freiwillige Zusatzrente mit Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge interessieren (Bruttoentgeltumwandlung)

In welcher Höhe möchten Sie jährlich Entgelt umwandeln? (ohne Arbeitgeberzuschuss) Beitrag in €

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert? Ja Nein

Wünschen Sie eine jährliche Dynamisierung der Beiträge? Ja Nein

Falls Ja, geben Sie bitte den gewünschten Prozentsatz an: %

Wie möchten Sie zahlen?
Monatlich Vierteljährlich Halbjährlich Jährlich

Zu 2 Nur auszufüllen, wenn Sie sich für eine freiwillige Zusatzrente mit Riester-Förderung interessieren.

Förderung der Beitragsleistung in Höhe von 1 % des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes des Vorjahres

Förderung bei höherer Beitragsleistung, maximal 525 €

Haben Sie Anspruch auf Kindergeld? Ja Nein

Falls ja, bitte Geburtsjahr des Kindes angeben:

Geburtsjahr	Geburtsjahr	Geburtsjahr	Geburtsjahr
1. Kind <input type="text"/>	2. Kind <input type="text"/>	3. Kind <input type="text"/>	4. Kind <input type="text"/>

Zu 3 Nur auszufüllen, wenn Sie sich für eine Freiwillige Zusatzrente ohne jegliche Förderung interessieren.

Wie hoch soll Ihr jährlicher Beitrag sein? Beitrag in €

Wünschen Sie eine jährliche Dynamisierung der Beiträge? Ja Nein

Falls Ja, geben Sie bitte den gewünschten Prozentsatz an: %

Wie möchten Sie zahlen?
Monatlich Vierteljährlich Halbjährlich Jährlich

Buchungsschlüssel

Kennzahl	Einzahler	Kennzahl	Versicherungsmerkmal	Kennzahl	Steuermerkmal
01	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied)	15-29	Pflichtversicherung	00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung <u>ohne</u> Aufwendungen
02	Versicherter	15	Pflichtbeitrag gem. § 62 Abs. 1 KS	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)
		17	zusätzliche Umlage / Beitrag gem. § 76 KS	02	§ 40b EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		22	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart gem. § 35 Abs. 4 KS	03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		23	Altersteilzeit <u>nach</u> dem 31.12.2002 vereinbart gem. § 62 Abs. 3 KS	04	§ 10a EStG Riester-Förderung (individuelle Versteuerung / Vollbesteuerung der Rente)
		28	Elternzeit gem. § 35 Abs. 1 KS		
		29	Zurechnungszeit gem. § 35 Abs. 2 KS (ZVE-intern)		
		40-45	Fehlzeit		
		40	Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)		
		41	Bezug einer befristeten Rente		
		45	Parlamentsabgeordnete gem. § 32 Abs. 3 KS		
		50-63	freiwillige Versicherung		
		50-53	freiwillige Versicherung durch Beschäftigte / Pflichtversicherte		
		50	freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 KS		
		51	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1, 3 und 4 KS		
		52	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 und 2 KS		

Kennzahl	Einzahler	Kennzahl	Versicherungsmerkmal	Kennzahl	Steuermerkmal
		53	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 KS		
		55-58	freiwillige Versicherung durch Arbeitgeber (Erhöhte Versorgungszusage)		
		55	freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 KS		
		56	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1, 3 und 4 KS		
		57	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 und 2 KS		
		58	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 KS		
		60-63	freiwillige Versicherung - Entgeltumwandlung		
		60	freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 KS		
		61	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1, 3 und 4 KS		
		62	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 und 2 KS		
		63	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 KS		

Meldevordruck

Postfach 102064 50460 Köln
Tel. 0221/2031-0 Fax 0221/2031-270
Internet: www.kzvk.de E-mail: info@kzvk.de

Pflichtversicherung

<input type="checkbox"/>	Anmeldung	<input type="checkbox"/>	Abmeldung	Abrechnungsstellen-Nr.
<input type="checkbox"/>	Berichtigung Anmeldung	<input type="checkbox"/>	Berichtigung Abmeldung	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Storno Anmeldung	<input type="checkbox"/>	Storno Abmeldung	Versicherungs-Nr.
<input type="checkbox"/>	Namensänderung	<input type="checkbox"/>	Jahresmeldung (Berichtigung / Nachmeldung)	<input type="text"/>

Name Geburtsdatum

Vorname Geschlecht: männlich weiblich

Akademischer Grad Namenszusatz/Vorsatzwort Adelstitel

Geburtsname

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort Länderkennz.

Verteilerschlüssel

Bei Anmeldung

Beginn der Versicherungspflicht Beginn des Arbeitsverhältnisses Rentenversicherungsnummer

Bei Abmeldung

Ende der Versicherungspflicht Arbeitsverhältnis besteht weiter ja nein Abmeldegrund

Nur bei Abmeldung, Jahresmeldung, (Nachmeldung) oder Berichtigung bereits gemeldeter Daten.

Beginn		Ende		Buchungsschlüssel (s. Rückseite)			Zusatzversorgungs-		Pflichtbeitrag/zus. Beitrag		Anzahl Kinder für die Anspruch auf Elternzeit besteht
T	M	J	J	Einz.	VM	Steuer-	pflichtiges	cent	Euro	cent	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>				

Datum Name/Bezeichnung des Arbeitgebers Unterschrift

Kennzahlen zur Bildung des Buchungsschlüssels

Kennzahl:	Einzahler
01	Arbeitgeber (Beteiligter)
Kennzahl:	Versicherungsmerkmal - VM
	Pflichtversicherung
15	Pflichtbeitrag gem. § 62 Abs. 1
17	zusätzlicher Beitrag gem. § 76
22	Beginn einer Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 (altes Recht) gem. § 35 Abs. 4
23	Beginn einer Altersteilzeit <u>nach</u> dem 31.12.2002 (neues Recht) gem. § 62 Abs. 3
28	Elternzeit gem. § 35 Abs. 1
	Fehlzeit
40	Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)
41	Bezug einer befristeten Rente
45	Parlamentsabgeordnete gem. § 32 Abs. 3
Kennzahl:	Steuermerkmal
00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung <u>ohne</u> <u>Aufwendungen</u>
01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
02	§ 40 b EStG (Pauschalbesteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Besteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)

Kennzahlen für den Grund der Abmeldung

03	= Renten wegen Alters (Versicherungsfall)
04	= Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
05	= Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
06	= Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
07	= Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
11	= Tod des Versicherten (Versicherungsfall)
13	= Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrag usw., jedoch nicht, wenn Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist
16	= Befreiung von der Pflichtversicherung aufgrund Antrages wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse (§ 19 Abs. 1 Buchst. 1)
20	= Abrechnung unter einer neuen Abrechnungsstelle, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
21	= Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung (§ 14 Abs. 1)
23	= Ende der Versicherung wegen Aufgabentübergangs an einen anderen Arbeitgeber

Merkblatt für die Pflichtversicherung und die Betriebsrente

A. Das Versicherungsverhältnis

1. Wer ist versichert?

- Grundsätzlich jeder Beschäftigte (Arbeitnehmer und Auszubildende) eines Dienstgebers im katholisch kirchlichen und caritativen Bereich, der bei unserer Kasse beteiligt ist.
- Der Beschäftigte muss das 17. Lebensjahr vollendet haben und theoretisch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (60 Beitragsmonate) erfüllen können.
- Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind hingegen im Wesentlichen kurzfristig Beschäftigte.

2. Wie kommt die Versicherung zustande?

Mit Eingang der Anmeldung für die Pflichtversicherung durch Ihren Dienstgeber, sofern Sie die Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllen. Hierüber wird Ihr Dienstgeber Ihnen eine Anmeldebestätigung der Kasse aushändigen. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen der Versicherungspflicht eingetreten sind.

3. Besteht eine Wartezeit?

In der Pflichtversicherung gilt nach wie vor eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten (*früher Umlage-monate*). Das heißt, Ihr Dienstgeber hat für Sie mindestens für 60 Monate Beiträge/Umlagen in die Pflichtversicherung eingezahlt. Auf die Wartezeit werden Versicherungszeiten anderer Zusatzversorgungskassen angerechnet, soweit sie auf die Kasse übertragen wurden (s. Ziffer 6). Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn ein Arbeitsunfall eingetreten ist.

4. Wann endet die Pflichtversicherung und was passiert danach mit dem Versicherungsverhältnis?

Die Pflichtversicherung endet mit der Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder zu dem Zeitpunkt in dem die Voraussetzungen der Versicherungspflicht entfallen. Ihr Dienstgeber wird Sie zu diesem Zeitpunkt abmelden. Hierüber erhalten Sie von der Kasse eine Abmeldebestätigung, die für diesen Fall den Jahresnachweis (s. Ziffer 5) ersetzt.

Nach erfolgter Abmeldung wird die Versicherung beitragsfrei weitergeführt bis zum Beginn einer neuen Pflichtversicherung oder dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die erreichten Anwartschaften bleiben erhalten, werden aber an künftigen Überschüssen der Kasse nur beteiligt, wenn bereits 120 Beitrags-/Umlage-monate erreicht sind.

5. Welche Nachweise über die Pflichtversicherung erhalte ich?

Jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie einen Nachweis über die von Ihrem Dienstgeber geleisteten Beiträge sowie über die bis dahin insgesamt erworbene Anwartschaft auf Ihre Betriebsrente.

6. Ich war schon einmal bei einer Zusatzversorgungskasse im öffentlichen oder kirchlichen Dienst versichert. Was ist zu tun?

In diesem Fall müssen Sie einen Überleitungsantrag bei unserer Kasse stellen, damit alle Ihre Versicherungszeiten hier zusammengefasst werden können. Den notwendigen Vordruck für die Überleitung erhalten Sie bei Ihrem Dienstgeber.

7. Muss ich meine Versicherungsdaten überprüfen?

Prüfen Sie bitte alle Ihre Daten, die Ihnen auf Formblättern der Kasse zugehen, denn sie wirken sich auf die Höhe Ihrer Betriebsrente aus. Die Angaben beruhen auf Mitteilungen Ihres Dienstgebers. Deshalb sind Beanstandungen oder Bitten um nähere Erläuterungen direkt an diesen zu richten. Die Kasse behält sich vor, fehlerhafte Mitteilungen des Dienstgebers nachträglich zu berichtigen.

8. Welcher Beitrag wird für die Betriebsrente geleistet?

Ihr Dienstgeber zahlt für die Betriebsrente im Punktemodell zur Zeit 4 % Ihres zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das im Wesentlichen Ihrem steuerpflichtigen Arbeitslohn entspricht.

9. Kann ich freiwillige Beiträge leisten?

Das Punktemodell ermöglicht Ihnen, neben der Betriebsrente eine Zusatzrente durch freiwillige Höherversicherung zu erwerben. Darüber hinaus kann diese freiwillige Zusatzversicherung, die während der Beschäftigung begründet wurde, auch nach dem Ausscheiden fortgeführt werden. Sollten Sie sich hierfür interessieren, geben Ihnen unsere Informationen zur freiwilligen Zusatzrente, die bei Ihrem Dienstgeber vorrätig sind, näheren Aufschluss.

B. Versicherungsleistungen

1. Wie errechnet sich die Höhe der Betriebsrente?

Für jeden Beitrag werden Ihnen Versorgungspunkte gutgeschrieben. Die Anzahl der Versorgungspunkte richtet sich damit im Ergebnis nach Ihrem Einkommen. Zusätzlich wird auch Ihr Alter berücksichtigt. Je jünger Sie zum Zeitpunkt der Beitragszahlung sind, umso höher werden die Beiträge bewertet, da diese für einen längeren Zeitraum gewinnbringend angelegt werden können. Dies wird anhand der nachstehenden Alterstabelle berücksichtigt. Darüber hinaus werden Ihnen in bestimmten Fällen, z.B. bei Erwerbsminderung und während der Elternzeit aus sozialen Gründen Versorgungspunkte gutgeschrieben.

Den Versorgungspunkten liegt für die Zeit bis Rentenbeginn eine Verzinsung des Beitrags von jährlich 3,25 % zugrunde. Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist für die Rentenlaufzeit ein Zins von 5,25 % einkalkuliert. Die Versorgungspunkte werden jährlich festgestellt und durch sog. Bonuspunkte zusätzlich erhöht. Bonuspunkte sind Versorgungspunkte, die aus Überschüssen finanziert werden.

Diese entstehen bei einem von den Kalkulationsannahmen abweichenden, insgesamt günstigeren Verlauf der Verzinsung des Kapitals, der Verwaltungskosten und der versicherungsmathematischen Risiken. Leistungseinschränkungen sind demgegenüber nur auf Vorschlag des verantwortlichen Actuars durch den Verwaltungsrat der Kasse nach vorheriger Inanspruchnahme der Verlustrücklage möglich. Darüber hinaus sind die aus dem Gesamtversorgungssystem übertragenen Besitzstände auf jeden Fall garantiert.

Die Gesamtzahl der Versorgungspunkte wird mit einem Messbetrag von 4 € multipliziert, der den Wert eines Versorgungspunktes wiedergibt. Das Ergebnis stellt die monatliche Rente dar. Die Rente wird jährlich zum 1. Juli um 1% erhöht.

Alterstabelle					
Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64	0,8
				u.ä.	

2. Wann beginnt die Rentenleistung?

2.1 Die Altersrente

Die Altersrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

Bei Altersrenten für Frauen, die ab dem 02.01.2002 beginnen, wird von Beginn an die volle Betriebsrente gezahlt. Ein Ruhen der Rentenleistungen - wie im bisherigen System- gibt es nicht mehr.

2.2 Die Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente beginnt zu dem im Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festgesetzten Tag oder zu dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre. Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Betrages gezahlt, der Ihnen bei voller Erwerbsminderung zustünde.

2.3 Die Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt bzw. beginnen würde, wenn der Verstorbene dort versichert gewesen wäre.

3. Sterbegeld

Sterbegeld wird bei Sterbefällen bis 31.12.2007 gezahlt, wenn die Pflichtversicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat.

4. Welche Folgen hat eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente?

4.1 Altersrente

Für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres reduziert sich die Leistung um 0,3 v.H., höchstens jedoch um 10,8 v.H.

4.2 Erwerbsminderungsrente

Für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres reduziert sich die Leistung um 0,3 v.H., höchstens jedoch um 10,8 v.H.

5. Wann wird die Betriebsrente neu berechnet?

Dies erfolgt, wenn bei Ihnen ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit der vorherigen Rentenfestsetzung weitere Beiträge geleistet wurden.

Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt. Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisherige Rente zur Hälfte gezahlt.

6. Wann ruht oder erlischt die Betriebsrente?

Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst nicht oder nur zu einem Teil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages, des für die Zeit nach dem Beginn der Rente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96 a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.

7. Ist eine Abfindung der Betriebsrente möglich?

Betriebsrenten die einen Monatsbetrag von 30 € nicht überschreiten, werden abgefunden. Darüber hinaus ist eine Abfindung nicht möglich.

C. Anzuwendendes Recht u. Gerichtsstand

1. Es gilt die Satzung der Kasse in ihrer jeweiligen Fassung. Satzungsänderungen werden im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. Im Übrigen gilt das Recht der BRD.
2. Die Satzung kann im Internet unter www.kzyk.de oder beim Arbeitgeber eingesehen werden.
3. Bei Klagen des Versicherten ist Köln als Sitz der Kasse der Gerichtsstand.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen, eine Erklärung in eigener Sache abzugeben. Beteiligte und Versicherte kritisieren gegenwärtig verstärkt unsere mangelnde Erreichbarkeit und die verzögerte Beantwortung von Anfragen.

Diese sowohl für Sie als auch für uns unbefriedigende Situation wurde durch folgende, von der Kasse nicht zu verhindernde, Entwicklungen verursacht:

Vor der abschließenden Genehmigung des neuen Satzungsrechts durch die kirchlichen und staatlichen Stellen konnte die Kasse nur in allgemeiner Form über Entwicklungstendenzen informieren. Insbesondere die kurzfristig zugesagte Genehmigung durch das Land Nordrhein-Westfalen hat sich immer wieder verzögert. Bewirkt wurde dies nicht zuletzt durch die Eingaben der Dienstnehmerseite und der Versicherungswirtschaft. Letztere befürchtet - wie unabhängige Beratungsunternehmen auch bestätigen -, dass sie im Vergleich zum Produkt der KZVK nicht konkurrenzfähig ist. Durch die Genehmigungsverzögerung hat sich der gesamte Umstellungsprozess, der von vornherein unter Zeitdruck stand, auf einen immer kürzeren Zeitraum verdichtet.

Die Folge ist, dass die Anfragen/E-Mails unserer Beteiligten und Versicherten nunmehr nahezu zeitgleich bei uns eingehen. So erreichen uns momentan täglich allein rund 3.000 Anrufe nur über die Hotline und hunderte E-Mails. Dabei ist vielen Anfragen erheblicher Informations- und Beratungsbedarf zu entnehmen, der sich als weit zeitintensiver erweist als von uns prognostiziert, zumal die Bereitschaft, sich mit Startgutschriften oder den verteilten Informationsbroschüren vorab auseinanderzusetzen, wenig ausgeprägt erscheint. Trotzdem nehmen wir uns ausreichend Zeit, jeden angenommenen Anruf, jedes eingehende Schreiben sorgfältig und gründlich zu bearbeiten. Aus diesem Grunde kommen leider viele Anrufer im Augenblick nicht zu uns durch. Schriftliche Anfragen können nicht gewohnt zügig beantwortet werden.

Unsere Mitarbeiter arbeiten bereits am Rande ihrer physischen und psychischen Belastung. Alle Kritik, die aus Sicht der Beschwerdeführer verständlich ist, führt nur zu weiteren Belastungen und zusätzlichen Verzögerungen. Wir bitten daher sehr um Ihr Verständnis, wenn wir Sie hiermit ersuchen, nur in ganz eiligen oder dringenden Fällen eine kurzfristige Bearbeitung der E-Mails oder des normalen Tagesgeschäftes zu erwarten.

Wir werden in den verbleibenden Monaten weiter bemüht bleiben, Dienstnehmern und Dienstgebern bei der Umsetzung der Ausschöpfung der Vorteile von Entgeltumwandlung und Riester-Rente beratende Hilfestellung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln